

Allgemeine Bauordnungssatzung

Aufgrund von § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 22. Dezember 1975 (Ges. Bl. 1976 S. 1) sowie der §§ 111 und 112 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 20. Juni 1972 (Ges. Bl. S. 351) hat der Gemeinderat am 2. Mai 1968 / 11. Mai 1978 folgende Satzung beschlossen, die durch Erlass des Regierungspräsidiums NW vom 10. Juni 1968 Nr. I 5 Ho – 4104 – Schorndorf Stadt / 9 bzw. durch Erlass des Regierungspräsidiums Stuttgart vom 22. August 1978 Nr. 13 – 4104 – Schorndorf genehmigt wurde.

§ 1

Einfriedigungen

1. Bei Grundstücken innerhalb des Bereiches von Bebauungsplänen und innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile dürfen in reinen und allgemeinen Wohngebieten Einfriedigungen gegen Straßen eine Höhe von 1 m nicht überschreiten.
Aus geländebedingten Gründen kann eine Ausnahme zugelassen werden.
2. Bei Grundstücken außerhalb des Bereichs von Bebauungsplänen und außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile dürfen Einfriedigungen eine Höhe von 2 m nicht überschreiten.
3. Bei benachbarten Gebäuden, die unmittelbar an der Straße stehen und deren Abstand weniger als 2 m beträgt, ist der Abstand in der Gebäudeflucht mit einem undurchsichtigen Abschluss nicht unter 2 m Höhe zu versehen. Erstreckt sich dieser Abstand auf Grundstücke von verschiedenen Eigentümern, so sind die Eigentümer gemeinsam zur Anbringung eines einheitlichen Abschlusses verpflichtet.
4. Lagerplätze müssen mit einer 2 m hohen, undurchsichtigen Einfriedigung versehen werden, soweit es das Orts- oder Landschaftsbild erfordert.
5. Die Höhe der Einfriedigung an Straßen wird von der Gehweghinterkante an gemessen oder auf die bebauungsplanmäßig festgelegte Straßenhöhe bezogen.
6. Stacheldraht darf an öffentlichen Verkehrs- oder Grünflächen zum Zwecke von Einfriedigungen nicht verwendet werden.

§ 2

Gestaltung der unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke

1. Die Bepflanzung der unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke an der Talseite der Aussichtsstraße soll so gestaltet sein, dass sie den Ausblick nicht behindert.
2. Höfe sind zu befestigen, soweit sie nicht nach § 13 Abs. 1 der Landesbauordnung als Grünflächen oder gärtnerisch angelegt werden sollen.

§ 3**Werbeanlagen, Automaten und Markisen**

1. In reinen und allgemeinen Wohngebieten sind Werbeanlagen nur an dem Teil der baulichen Anlage zulässig, der unterhalb der Fensterzone des zweiten Vollgeschosses, bei eingeschossigen Gebäuden mit geneigtem Dach unterhalb der Dachtraufe liegt. Werbeanlagen an Bäumen sowie an Fensterläden sind unzulässig. Ferner sind unzulässig großflächige Schrift- und Bildwerbung, bewegliche Werbeanlagen sowie Lichtwerbung in Form von Laufschrift, Wechsel- und Blinklicht oder durch sich bewegende Konstruktionen.
2. In Misch-, Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sind Werbeanlagen als Attrappen, Spannbänder und Fahnen bei zeitlich begrenzten Sonderveranstaltungen (z.B. Saison-, Schluss- und Räumungsverkauf, Weltspartag) nur während deren Dauer, längstens einen Monat, zulässig.
3. Zum Schutze bestimmter Straßen und Plätze von geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung und zum Schutz von Baudenkmalen sind an den Gebäuden Oberer Marktplatz 1 - 10, Marktplatz 1 – 38 und Kirchplatz 1 – 10 unzulässig:
 1. Stechschilder,
 2. Lichtwerbung in Form von Laufschrift, Wechsel- und Blinklicht oder durch sich bewegende Konstruktionen,
 3. Werbeanlagen als Attrappen, Spannbänder und Fahnen sowie auswechselbare Werbeplakate,
 4. Automaten, die an der zur Straße gewandten Fassade aufgesetzt sind,
 5. Korbmarkisen.
4. Anschläge sind außerhalb der dafür bestimmten Werbeanlagen (Säulen, Tafeln oder Flächen), die allgemein dafür baurechtlich genehmigt sind, nicht zulässig.

§ 4**Fassaden**

1. Innerhalb des in Absatz 2 bezeichneten Gebiets sind die sichtbaren Außenwände zu verputzen oder in Sichtmauerwerk oder Sichtfachwerk auszuführen. Verkleidungen wie Asbestzement, Kunststoff, Metall, Glas oder vergleichbare Stoffe sind nicht zulässig.
2. Das Gebiet des Absatzes 1 wird umgrenzt von:
Rosenstraße, Urbanstraße, Friedrich-Fischer-Straße und deren gedachter Verlängerung nach Osten bis zur Archivstraße, der Linie bis zur Südoststrecke des Schlosses, der Ostseite des Schlosses und deren gedachter Verlängerung bis zur Johann-Philipp-Palm-Straße, der Ostseite des Gebäudes Johann-Philipp-Palm-Straße 35, der Nordseite der Gebäude

Allgemeine Bauordnungssatzung
Stadt Schorndorf

Johann-Philipp-Palm-Str. 35 – 31, Wallstraße, Schulstraße, Moserstraße, Hintere Höllgasse, Turmstraße, Karlsplatz.

§ 5

Genehmigungspflicht

Abweichend von § 89 der Landesbauordnung bedürfen der Baugenehmigung:

1. Der Bau von Leitungen von Abwasseranlagen außerhalb von Grundstücken mit baulichen Anlagen, Stellplätzen, Abstell-, Ausstellungs- oder gewerblichen Lagerplätzen.
2. Die Änderungen der von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichtbaren Umfassungswände, soweit hierdurch Tür-, Licht- und andere Öffnungen oder Verkleidungen hergestellt oder geändert werden, innerhalb des von Burgstraße, Feuerseestraße, Gmünder Straße, Karlstraße, Rosenstraße und Werderstraße umgrenzten Gebiets.
3. Die Änderung des Daches, soweit hierdurch Dachausgänge auf flache Dächer oder Dachaufbauten hergestellt oder geändert werden.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

Bei Zuwiderhandlungen gegen die Satzung gelten die Vorschriften des § 112 der Landesbauordnung.

§ 7

Rang der örtlichen Vorschriften

Besondere örtliche Vorschriften, insbesondere Bebauungspläne, gehen den Bestimmungen dieser Satzung vor.

§ 8

Aufhebung bestehender Vorschriften

1. Unberührt bleiben die besonderen Anbauvorschriften und die sonstigen bauordnungsrechtlichen Vorschriften in Bebauungsplänen.
2. Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung treten alle Vorschriften, die dieser Satzung entsprechen oder widersprechen, außer Kraft, soweit sie nicht bereits aufgehoben sind. Dies gilt insbesondere für das Ortsbaustatut vom 22. Mai / 9. September 1880 und die Ortsbausatzung über Anzeigepflicht und über den Schutz des Orts- und Landschaftsbildes vom 17. Januar 1939 in der Fassung vom 30. Oktober 1958.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
Die Bekanntmachung erfolgte am 1. September 1978, Rechtskraft somit am 2. September 1978.